

Landrat
Conrad Wagner
Stansstaderstrasse 26
6370 Stans

Landratsbüro
Regierungsgebäude
6370 Stans

Stans, 6. April 2011

Einfaches Auskunftsbegehren gemäss Landratsgesetz Art. 53

Folgekosten Grossinvestitionen und Veränderungen im Anlagevermögen und Verantwortungsbereich von Infrastrukturanlagen auf Finanzhaushalt und Budgetierung

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Im Einzugsbereich des Kantons Nidwalden stehen in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen an. Diese betreffen auch Tiefbauten im Bereich des öffentlichen und privaten Verkehrs. Darunter fallen der Ausbau der Zentralbahn zb im Gebiet Hergiswil auf Doppelspur, die Sanierung der Wiesenbergstrasse, die Sanierung der Kehrsitenstrasse, Radwege gemäss Radwegkonzept, Umfahrung Stans West, neue Kreisell, etc., Aufgrund der topografischen Situation des Kantons, der Zunahme von Naturereignissen und einem kontinuierlichen Wachstum mit entsprechenden Verkehrszunahmen sind weitere Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur nicht auszuschliessen.

Daneben gibt es weitere Faktoren. Zwar hatte und hat der Kanton Nidwalden die Mehrkosten des zb Tunnels nach Engelberg, die Kosten für Sanierung des Lopperfelsens und des Lopperviadukts, die Sanierung des Loppers und der Lopperstrasse zwischen Stansstad und Alpnach nur zu einem kleinen Teil oder überhaupt nicht mitzutragen. Mit dem Übergang gewisser Bauwerke (z.B. Lopper) in die Verantwortung des Kantons fallen aber künftig die Aufwendungen für spätere Sanierung, Personal, Betrieb, Unterhalt und Reparaturen in den Verantwortungsbereich des Kantons und sie werden den Finanzhaushalt entsprechend belasten. Ausserdem sind weitere Verschiebungen aufgrund des NFA absehbar (siehe Entwicklung der Aufgabenaufteilung zwischen Bund und Kantonen).

Besorgnis erwecken auch die kürzlich erfolgten Verkehrsbeschränkungen auf dem Sommerweid-Viadukt der Bürgenstockstrasse aufgrund einer statischen Nachkalkulation. Sie provozieren darüber hinaus die Frage, wieweit man Zustand und Sanierungsbedarf weiterer Kunstbauten und deren bislang nicht budgetierten Kosten bei den zuständigen Stellen des Kantons abschätzen kann.

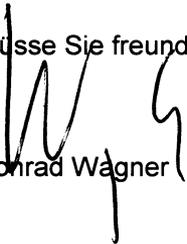
Neben den Investitionen fallen bei allen Infrastrukturanlagen – welche ja gemäss FHG im Verwaltungsvermögen des Kantons darzustellen sind – jährlich ein erheblicher Finanzbedarf für Abschreibungen, Verzinsung, Personal, Unterhalt und Betrieb an. Sowohl die budgetierbaren Folgekosten wie auch die möglichen Kosten für die Behebung nicht vorhersehbarer Naturereignisse mit einer grossen Beschädigung solcher Infrastrukturbauten (z.B. Felsbrocken donnern auf die kantonale Lopperstrasse) haben für den Finanzhaushalt des Kantons erhebliche Konsequenzen.

Als Mitglied der Finanzkommission des Landrates weckt das eine gewisse Besorgnis und das Bedürfnis nach zusätzlichen Informationen. Zur Klärung der Tatsachen bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Führt der Kanton eine Übersicht der heute abschätzbaren Grossprojekte (Neuinvestitionen, Sanierung, Ersatz) und Kostenschätzungen für den Zeitraum der nächsten 5 bis 10 und mehr Jahre oder kann er eine solche erstellen und dem Landrat periodisch zugänglich machen?
2. Gibt es neben dem jüngsten, offenbar überraschenden Fall „Sommerweidviadukt“ im Einzugs- und Verantwortungsbereich des Kantons weitere absehbare Problemfälle, welche saniert werden müssen? Mit welchen Kosten muss hier gerechnet werden?
3. Nach welchen Kriterien werden die Folgekosten berechnet und budgetiert? Wie fliessen die Aufwendungen für Amortisation, Verzinsung, Personal, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturbauten in die mehrjährige Finanzplanung und Budget ein?
4. Wie trägt man besonderen Anlagekategorien Rechnung: zB. Tunnels mit erhöhtem Betriebs- und Unterhaltsaufwand (aktuelles Beispiel Tunnel Engelberg), Kunstbauten in exponierter Lage mit entsprechendem Sicherungs- und Unterhaltsbedarf (aktuelles Beispiel Sommerweid-Viadukt)?
5. Wie weit ist es sinnvoll, bei sämtlichen anstehenden Investitionen auf kantonaler Ebene oder mit Kantonsbeteiligung neben den Investitionskosten auch die mögliche Bandbreite der Folgekosten aufzuzeigen, wie sie im Laufe der ordentlichen Abschreibungsdauer (welche ja der Lebensdauer des Objekts entsprechen sollte) gemäss Rechnungslegungsmodell nach HRM2 anfallen und deren Auswirkungen auf die Finanzen aufzuzeigen (langfristig gebundene Mittel).

Für die Beantwortung der Fragen an der nächsten Landratssitzung danke ich bestens und

grüsse Sie freundlich



Conrad Wagner